



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
„Bodennutzung und Bodenschutz“, „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und
„Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 26.06.2012,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 04.07.2012, veröffentlicht am 20.07.2012*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für die Masterstudiengänge „Bodennutzung und Bodenschutz“ und „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt in den Masterstudiengängen „Bodennutzung und Bodenschutz“ und „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ 120 Leistungspunkte. ³Der Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ gliedert sich in eine berufliche Fachrichtung mit einem Anteil von 30 LP, ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 30 LP, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 25 LP, ein Basisfachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung mit einem Anteil von 8 LP, ein Erweiterungsfachpraktikum im allgemeinbildenden Unterrichtsfach mit einem Anteil von 2 LP, eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 LP und eine mündliche Abschlussprüfung mit einem Anteil von 5 LP. ⁴Als allgemeinbildendes Unterrichtsfach kann im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ Deutsch, Englisch, evangelische Religion, katholische Religion, Informatik, Mathematik, Physik und Sport studiert werden.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück in den Masterstudiengängen „Bodennutzung und Bodenschutz“ und „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.). ²Im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.).

§ 3 Zuständigkeit im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“

¹Für die Organisation der Prüfungen ist die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück und sind die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und für die fachbezogenen Schulpraktischen Studien (Basisfachpraktikum) an beruflichen Schulen, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemeinbildende Unterrichtsfach, das Erweiterungsfachpraktikum, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die

mündliche Abschlussprüfung. ³Die Masterarbeit kann unter Betreuung durch die Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden.

§ 4 Zulassung zu den Fachprüfungen im Masterstudiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft"

Zur Prüfung im Modul "Forschungs- und Entwicklungsprojekt" ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte in Profilmodulen und/oder im Modul "Wissenschaftliches Schreiben" (5 LP) bzw. im Bereich "Ergänzung des Basiswissens" (10 LP) erworben hat.

§ 5 Profilwechsel im Masterstudiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft"

¹Ein Wechsel des Profils ist beim Sprecher bzw. der Sprecherin des Wunschprofils schriftlich zu beantragen. ²Der Sprecher oder die Sprecherin des Wunschprofils kann einen Profilwechsel genehmigen, wenn im Wunschprofil Studienplätze frei und die profilspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit im Masterstudiengang "Bodennutzung und Bodenschutz" wird zugelassen, wer mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten und zweiten Semesters. ²Zur Masterarbeit im Masterstudiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" wird zugelassen, wer mindestens 25 Leistungspunkte in Profilmodulen erworben und das Modul "Wissenschaftliches Schreiben" (5 LP), den Bereich "Ergänzung des Basiswissens" (10 LP) und das Modul "Forschungs- und Entwicklungsprojekt" (30 LP) abgeschlossen hat. ³Zu der Prüfungsleistung Masterarbeit mit Kolloquium im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie ist zugelassen, wer mindestens 85 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten und zweiten Semester zugeordneten Module, erworben hat. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Das Gesamtergebnis der Masterprüfung errechnet sich aus dem Mittel aller benoteten Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Gewichtung. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor eins gewichtet. ³Projekte und die Abschlussarbeit können mit einem anderen ganzzahligen Faktor gewichtet werden, wenn es sich um Pflichtmodule im jeweiligen Studiengang handelt. ⁴Alle Gewichtungsfaktoren werden in den Modultabellen der Studienordnung für die Masterstudiengänge „Bodennutzung und Bodenschutz“, „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und „Lehramt an berufsbildende Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ aufgeführt.

§ 8 Übergangsregelungen

¹Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium im Masterstudiengang „Bodennutzung und Bodenschutz“ aufgenommen haben, studieren weiterhin nach der Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge „Bodennutzung und Bodenschutz“ und „Produkt- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau“ (vom 27.04.2011, veröffentlicht am 29.04.2011). ²Ein Wechsel in die neue Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge „Bodennutzung und Bodenschutz“, „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ ist nicht möglich. ³Studierende, die sich bis zum WS 2010/11 im Masterstudiengang „Produkt- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau“ eingeschrieben haben, können gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 03.05.2011 ihr Studium bis zum Ablauf des SS 2013 nach der Maßgabe des bisher geltenden besonderen Teils der

Prüfungsordnung und der Studienordnung für die Masterstudiengänge „Bodennutzung und Bodenschutz“ und „Produkt- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau“ (vom 07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011) ablegen. ⁴Module, deren Name oder Inhalte sich gegenüber der bisher gültigen Studienordnung verändert haben, werden bis zum Ablauf des SS 2014 per Äquivalenzliste sichergestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 in einem der Masterstudiengänge „Bodennutzung und Bodenschutz“, „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ oder „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ eingeschrieben worden sind, in Kraft.